

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Christentum und Kultur

vom 16. Juli 2009

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studienganges Christentum und Kultur sind Genese und gegenwärtige Gestalt des Christentums als kulturelles Phänomen, das in den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie erforscht wird. Der Master-Studiengang Christentum und Kultur führt die Studierenden an eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten heran und unterstützt die Spezialisierung in den Schwerpunktbereichen „Biblische Studien“, „Christentumsgeschichte“, „Dogmatik“, „Ethik und soziales Handeln“ sowie „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie“.
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt MA).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Christentum und Kultur, 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (4) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Das Begleitfach kann

A 01-01-3	07.02.13	02 - 3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

auch durch das Modul „Forschungsrelevante Sprachen (FoSpra)“ (siehe Anlage 2) ersetzt werden.

- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden; dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.
- (5) Für den Master-Studiengang Christentum und Kultur sind zwei der drei folgenden Sprachabschlüsse notwendig: Hebraicum, Graecum, Latinum. Das Schwerpunktfach Biblische Studien erfordert die Kombination Hebraicum und Graecum. Wird der Studiengang als Begleitfach (20 LP/CP) studiert, werden keine Sprachabschlüsse vorausgesetzt.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehö-

ren der Dekan, der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsbeauftragte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

A 01-01-3	07.02.13	02 - 5
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

A 01-01-3	07.02.13	02 - 7
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagewissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 18 Abs. 2 berechnet.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehenden

A 01-01-3	07.02.13	02 - 9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

de Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Christentum und Kultur eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Christentum und Kultur nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten
 2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten
 3. den Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3, Abs. 6.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Christentum und Kultur bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder

A 01-01-3	07.02.13	02 - 10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Christentum und Kultur endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches (falls dieses Modell gewählt wurde)
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2) und Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 4) abgelegt werden.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Schwerpunktfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Christentum und Kultur ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

A 01-01-3	07.02.13	02 - 11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3

A 01-01-3	07.02.13	02 - 12
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

- (3) Das Modul der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) In die Berechnung der Gesamtnote für das Hauptfach gehen gemäß Anlage 1 ein:
 - 1. das Modul Wissenschaftstheorie (Wth)
 - 2. aus dem Pflichtbereich des Schwerpunktfaches das Modul "Wissenschaftliche Hausarbeit" sowie zwei weitere Module
 - 3. ein Modul aus dem Wahlbereich des jeweiligen Schwerpunktfaches
 - 4. die Masterarbeit (30 LP) gewichtet mit dem Faktor 2
 - 5. die Modulnoten des Beifaches

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.-
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

A 01-01-3	07.02.13	02 - 13
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt; auf Wunsch wird die Masterurkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" unter Angabe des Schwerpunktfaches und des Titels der Magisterarbeit beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

Näheres zu den einzelnen Modulen wie inhaltliches Profil, zugehörige Veranstaltungen, notwendige Vorkenntnisse und Qualifikationsziele sowie die Einzelheiten der zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt das Modulhandbuch des Masterstudiengangs Christentum und Kultur. Eine bestimmte Reihenfolge der Module ist nicht vorgeschrieben.

Abkürzungen: AT = Altes Testament; BA = Bachelor of Arts; LP = Leistungspunkte/Credit Points; NT = Neues Testament; SWS = Semesterwochenstunden.

A. Masterstudiengang Christentum und Kultur (Hauptfach) (100 LP)

Von den 100 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Die erforderliche Spezialisierung (§ 1 Abs. 1) erfolgt durch die Wahl eines der folgenden fünf Schwerpunktfächer: „Biblische Studien“, „Christentumsgeschichte“, „Dogmatik“, „Ethik und soziales Handeln“ sowie „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie“, das dann ausschließlich studiert wird.

I. Allgemeiner Pflichtbereich (6 LP)

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
WTh	Wissenschaftstheorie	2-4	6	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay

II. Schwerpunktfächer (Wahlpflichtbereich)

1. Biblische Studien (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Biblische Studien (48 LP)

Wird das Schwerpunktfach „Biblische Studien“ gewählt, sind die Module BiblSt 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im BA Christentum und Kultur erworbenen alt- und neutestamentlichen Grundkenntnisse. Die Noten des Moduls BiblSt 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus BiblSt 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
BiblSt 1	Exegese und Literaturgeschichte des AT und NT	4-8	10	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
BiblSt 2	Theologie des AT und NT	4-8	10	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay

BiblSt 3	Geschichte Israels und des Urchristentums	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
BiblSt 4	Lektüre AT und NT	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
BiblSt 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (AT oder NT)		12	Hausarbeit

b. Wahlbereich Biblische Studien (16 LP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Biblische Studien“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erfolgen.

BiblSt 6	Geschichte der Bibelauslegung/Biblischen Hermeneutik in Christentum und Judentum	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
BiblSt 7	Biblische Archäologie	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
BiblSt 8	Vertiefungssprache AT/NT	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
BiblSt 9	Exegeticum AT/NT	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
BiblSt 10	Geschichte/Religionsgeschichte der Umwelt des AT/NT	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	-	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag/Referat
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	-	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag/Referat

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungssatzung § 3 Abs. 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlmodule das Grundlagenmodul Biblische Studien (BiblSt-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul BiblSt 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
BiblSt-Gr	Grundlagenmodul Biblische Studien	2	8	Proseminararbeit

2. Christentumsgeschichte (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Christentumsgeschichte (48 LP)

Wird das Schwerpunktfach „Christentumsgeschichte“ gewählt, sind die Module ChrG 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im BA Christentum und Kultur erworbenen kirchengeschichtlichen Grundkenntnisse. Die Noten des Moduls ChrG 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus ChrG 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
ChrG 1	Epochen der Kirchengeschichte I	4-8	10	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
ChrG 2	Epochen der Kirchengeschichte II	4-8	10	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
ChrG 3	Forschungsfertigkeiten (Philologie; Hilfswissenschaften)	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
ChrG 4	Kirchengeschichtliche Forschung an exemplarischen Themen	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
ChrG 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (Christentumsgeschichte)		12	Hausarbeit

b. Wahlbereich Christentumsgeschichte (16 LP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Christentumsgeschichte“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erfolgen.

ChrG 6	Nichttheologische Zugänge zur Kirchengeschichte	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
ChrG 7	Christentum und außerchristliche Religionen in ihrer Geschichte	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
ChrG 8	Konfessionskunde	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
ChrG 9	Christliche Archäologie/	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER

	Kunstgeschichte			Referat ODER Essay
ChrG 10	Fachbezogene Sprachkompetenz	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	-	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag/Referat
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	-	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag/Referat

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungssatzung § 3 Abs. 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlmodule das Grundlagenmodul Christentumsgeschichte (ChrG-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul ChrG 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
ChrG-Gr	Grundlagenmodul Christentumsgeschichte	2	8	Proseminararbeit

3. Dogmatik (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Dogmatik (48 LP)

Wird das Schwerpunktfach „Dogmatik“ gewählt, sind die Module Dogm 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im BA Christentum und Kultur erworbenen systematisch-theologischen Grundkenntnisse. Die Noten des Moduls Dogm 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus Dogm 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
Dogm 1	Dogmatik I	4-8	10	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
Dogm 2	Dogmatik II	4-8	10	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
Dogm 3	Dogmen- und Theologiegeschichtliche Grundlagen	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
Dogm 4	Ökumenische Theologie und Konfessionskunde	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
Dogm 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (Dogmatik)		12	Hausarbeit

b. Wahlbereich Dogmatik (16 LP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Dogmatik“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur Christentum und Kultur erfolgen.

Dogm 6	Exegetische Grundlagen (AT, NT)	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
Dogm 7	Religionsphilosophie	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
Dogm 8	Dogmatische Spezialthemen	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
Dogm 9	Grundfragen der Ethik	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
Dogm 10	Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
Dogm 11	Theologie im interdisziplinären Dialog	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	-	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag/Referat
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	-	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag/Referat

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungssatzung § 3 Abs. 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlmodule das Grundlagenmodul Dogmatik (Dogm-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul Dogm 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
Dogm-Gr	Grundlagenmodul Dogmatik	2	8	Proseminararbeit

4. Ethik und soziales Handeln (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Ethik und soziales Handeln (48 LP)

Wird das Schwerpunktfach „Ethik und soziales Handeln“ gewählt, sind die Module EthDi 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im BA Christentum und Kultur erworbenen ethischen und praktisch-theologischen Grundkenntnisse. Die Noten des

Moduls EthDi 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus EthDi 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
EthDi 1	Grundlagen der Theologischen und Philosophischen Ethik	4-8	10	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
EthDi 2	Grundlagen der Diakoniewissenschaft	4-8	10	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
EthDi 3	Allgemeine und Angewandte Ethik	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
EthDi 4	Sozialstaat, Diakonie und Öffentliche Wohlfahrt	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
EthDi 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (Christentumsgeschichte)		12	Hausarbeit

b. Wahlbereich Ethik und soziales Handeln (16 LP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Ethik und soziales Handeln“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erfolgen.

EthDi 6	Kirche und Religion in Europa	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
EthDi 7	Beratung und Seelsorge	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
EthDi 8	Management und Diakonie in der Organisation	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
EthDi 9	Grundlagen des Christentums in Geschichte und Gegenwart	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
EthDi 10	Religion und Bildung	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	-	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag/Referat
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	-	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag/Referat

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungssatzung § 3 Abs. 1 b), ist an-

stelle eines der beiden Wahlmodule das Grundlagenmodul Ethik und soziales Handeln (EthDi-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul EthDi 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
EthDi-Gr	Grundlagenmodul Ethik und soziales Handeln	2	8	Proseminararbeit

5. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie (48 LP)

Wird das Schwerpunktfach „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie“ gewählt, sind die Module Rwlnt 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im BA Christentum und Kultur erworbenen Grundkenntnisse des Schwerpunktfaches. Die Noten des Moduls Rwlnt 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus Rwlnt 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
Rwlnt 1	Außereuropäische Religionsgeschichte und vergleichende Religionswissenschaft	4-8	10	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
Rwlnt 2	Quellensprache I	4-8	10	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
Rwlnt 3	Interkulturelle Theologie	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
Rwlnt 4	Forschungsmodul: Angewandte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
Rwlnt 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (Religionswissenschaft/ Interkulturelle Theologie)		12	Hausarbeit

b. Wahlbereich Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie (16 LP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs

Christentum und Kultur erfolgen.

RwInt 6	Quellensprache II	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
RwInt 7	Quellensprache III	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
RwInt 8	Methoden qualitativer Sozialforschung	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
RwInt 9	Ökumenische Theologie	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
RwInt 10	Kirchengeschichte	2-6	8	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	-	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag/Referat
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	-	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag/Referat

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungssatzung § 3 Abs. 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlmodule das Grundlagenmodul Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie (RwInt-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul RwInt 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
RwInt-Gr	Grundlagenmodul Religionswissenschaft/ Interkulturelle Theologie	2	8	Proseminararbeit

III. Masterarbeit

Die Masterarbeit (§ 16-17) stellt ein eigenes Modul im Umfang von 30 LP dar. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet (§ 18 Abs. 3).

B. Masterstudiengang Christentum und Kultur (Begleitfach) (20 LP)

Der Masterstudiengang Christentum und Kultur kann als Begleitfach im Umfang von 20 LP studiert werden und umfasst die Module Christentum und Kultur I und II (FaMo 1-2). Diese ermöglichen Studierenden von Masterstudiengängen im Hauptfach (100 LP), sich fachliche Kenntnisse und Kompetenzen des Faches Christentum und Kultur mit eigener Schwerpunktsetzung (s. Modulhandbuch) anzueignen. Studierende des Masterstudiengangs Christentum und Kultur im Hauptfach (100 LP) können durch das Begleitfachfach zusätzliche Kenntnisse und Kompetenzen außerhalb ihres Hauptfach-

Schwerpunktfaches erwerben.

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
FaMo 1	Fachmodul Christentum und Kultur I	2-8	10	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay
FaMo 2	Fachmodul Christentum und Kultur II	2-8	10	mündlich ODER schriftlich ODER Referat ODER Essay

Anlage 2

Entsprechend § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung kann das Begleitfach des Masterstudiengangs auch durch das Modul „Forschungsrelevante Sprachen“ (FoSpra) ersetzt werden.

Dieses Modul ermöglicht Studierenden des Masterstudiengangs Christentum und Kultur, zusätzliche sprachliche Kenntnisse und Kompetenzen, die für das Fach Christentum und Kultur relevant sind, im Umfang von 20 LP zu erwerben. Dazu gehören sowohl historische Quellsprachen als auch moderne Sprachen, die zum Quellen- und Feldstudium (z. B. im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie) oder für die Kenntnisnahme wichtiger Sekundärliteratur von Bedeutung sind. Dieses Modul ist besonders auch für den Erwerb der dritten, für die Promotion zum Dr. theol. vorausgesetzten Sprache (Hebräisch, Griechisch, Latein) und der gezielten Vertiefung für ein angestrebtes Forschungsgebiet gedacht.

Die Modulgestaltung richtet sich nach den speziellen Erfordernissen der jeweiligen Sprachangebote. Die Studienleistung muss in der Summe 20 LP ergeben und mindestens eine Prüfungsleistung (s. Modulhandbuch) enthalten. Die Leistungsnachweise können auch an Hochschuleinrichtungen außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden. Außeruniversitäre Sprachkurse sind in Ausnahmefällen möglich, bedürfen aber der Genehmigung der Fakultät

	LP	2-8	Prüfungsleistungen
FoSpra	Forschungsrelevante Sprachen	20	Richten sich nach den Anforderungen der Sprachveranstaltungen

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2009, S. 1093, geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 29).